

Friedhofssatzung der Gemeinde Leinatal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) sowie § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (GBl. DDR S. 159) i.V. mit Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) und des Beschlusses Nr. 34 vom 13.03.2000 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal erlässt die Gemeinde Leinatal nachstehende Friedhofssatzung:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Leinatal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Catterfeld/Altenbergen
- b) Friedhof Engelsbach
- c) Friedhof Gospiteroda
- d) Friedhof Leina
- e) Friedhof Schönau v.d.W.
- f) Friedhof Wipperoda.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Gemeinde Leinatal.

Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Leinatal waren,
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Catterfeld/Altenbergen
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Catterfeld und Altenbergen.

- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Engelsbach
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Engelsbach.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gospiteroda
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Gospiteroda.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leina
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Leina
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schönau v.d.W.
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Schönau v.d.W.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wipperoda
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Wipperoda.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergrabstätten) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- und Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten der Grabstellen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist täglich von 7.00 Uhr bis zum Eintreten der Dunkelheit geöffnet.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabvorrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,

- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- j) Fremdmüll o.ä. abzulagern.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

4. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Leinatal anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen – Bestattungsschein, Sterbeurkunde – beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.
- (6) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.
Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 Grabherstellung

- (1) Die Tiefe der Reihengrabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sargs mindestens 0,90 m, d.h., die Grabsohle muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
Das Mindestmaß für Gräber für Personen über 5 Jahre beträgt 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Personen bis 5 Jahre 1,20 m Länge und 0,60 m Breite und Doppelgräber 2,10 m Länge und 2,00 m Breite.
- (2) Urnen sind in Urnenreihengrabstätten in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beizusetzen.
Die Maße für Urnenreihengrabstätten betragen 1 x 1 m.
Entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Friedhöfe sind bis zur Schließung der angefangenen Reihen Urnenreihengrabstellen mit den Maßen 0,60 x 0,80 m möglich.
- (3) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Doppelgrabstätten 0,60 m.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 25 Jahre.

§ 10 Inhalt des Nutzungsrechts

- (1) Durch die Vergabe einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit begründet.
- (2) Das Nutzungsrecht für Doppelreihengrabstätten beträgt 70 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines Grabmales.
- (4) Über die Vergabe wird dem Nutzungsberechtigten ein Nachweis ausgehändigt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Anschriften- und Namensänderungen mitzuteilen.

- (6) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ist innerhalb eines Jahres die Umschreibung des Nutzungsrechts auf einen Angehörigen des Nutzungsberechtigten zu beantragen. Leben keine Angehörigen mehr, kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person übertragen werden.

§ 11

Ablauf und Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Überschreitet im Falle einer Bestattung oder Urnenbeisetzung die Ruhefrist die Dauer des bisherigen Nutzungsrechts, so ist das Nutzungsrecht zu verlängern.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann auch ohne gleichzeitig stattfindende Bestattung ein Nutzungsrecht verlängern.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist für 1 bis 5 Jahre zulässig.
- (4) Vor Ablauf eines Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten auf den Ablauf hinzuweisen. Der Hinweis soll auch eine Verlängerungsmöglichkeit benennen. Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden kann, darf mittels öffentlicher Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen werden.
- (5) Ist das Nutzungsrecht abgelaufen und der Nutzungsberechtigte beantragt keine Verlängerung des Nutzungsrechts, ist die Grabstätte zu räumen. Dies kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung veranlasst werden. Erfolgt keine Mitteilung an die Gemeindeverwaltung, so ist diese berechtigt, die auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände abräumen und die Grabstätte einebnen zu lassen. Die Grabeinfassungen und Grabmale der Grabstätten mit abgelaufenem Nutzungsrecht hat die Gemeindeverwaltung ein Jahr lang zu verwahren, es sei denn, der bisherige Nutzungsberechtigte beantragt die Rückgabe oder verzichtet schriftlich auf die Rückgabe.
- (6) Die Nutzungszeit endet jeweils am 31.12. des Jahres, in dem die Ruhe- bzw. Nutzungszeit abläuft. Die Grabstätten sind bis 31.03. des folgenden Jahres zu beräumen, falls kein Wiederkauf erfolgt.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 6 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Doppelreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen zu veranlassen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und die Beseitigung von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

5. Grabstätten

§ 13 Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Doppelreihengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) Doppelreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Die Bestattung bis zu zwei Aschenurnen (Erweiterung der Grabstätte) in einer belegten Reihengrabstätte ist zulässig,.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und der Einäscherungsschein beizufügen.
- (3) Die Beisetzung einer weiteren Aschenurne in einer belegten Urnenreihengrabstätte ist möglich.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der Gemeinde Leinatal.

§ 17 Urnenhaine

Die Anlage von Urnenhainen obliegt der Gemeinde Leinatal. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt unterirdisch und muss in einer Tiefe von mindestens 0,65 m stattfinden.

6. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Leinatal werden Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

7. Grabmale

§ 19

Verkehrssicherheitspflicht der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu haltend. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst). Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch Rüttelproben überprüft.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb der festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 20

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten und Ablauf der Nutzungszeit bei Doppelreihengrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

8. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten verantwortlich.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt keinen zusätzlichen Anforderungen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

§ 22

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist diese in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 23
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofs sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Der Zutritt zur Leichenhalle und die Besichtigung der Leiche bei meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten des Verstorbenen bedarf der zusätzlichen Zustimmung des Arztes.
- (4) Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grab in Absprache mit der Gemeindeverwaltung abgehalten werden.

9. Schlussvorschriften

§ 24
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25
Haftung

Die Gemeinde Leinatal haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung (Gemeindeverwaltung) nicht befolgt (§ 5),
3. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt (§ 5),
4. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet (§ 5),
5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten ausführt (§ 5),
6. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert (§ 5),
7. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind (§ 5),
8. den Friedhof oder seine Einrichtung oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt bzw. Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt (§ 5),
9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt (§ 5),
10. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 5),
11. die Einrichtung des Friedhofs missbraucht oder beschädigt (§ 5),
12. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
13. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 20),
14. Grabmale oder Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§ 19),
15. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 21),
16. Grabstätten vernachlässigt (§ 22),
17. die Leichenhalle entgegen § 23 betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Leinatal verwalteten Friedhöfe sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung

der Gemeinde Catterfeld/Altenbergen vom 01.01.93,
der Gemeinde Engelsbach vom 12.12.94,
der Gemeinde Gospiteroda vom 29.03.93,
der Gemeinde Leina vom 15.10.93,
der Gemeinde Schönau v.d.W. vom 10.07.92

außer Kraft.

Schönau v.d.W., den 19.07.2000

gez. Jänsch
Bürgermeister